

Auflagen und Hinweise für das Zelten und private Feiern am „Forsterweiher“

Grundlage für die Genehmigung des Zeltens/ des Feierns am „Forsterweiher“ sind

- die vom Markt Schwarzenfeld beschlossene **Benutzungsordnung** in der jeweils gültigen Fassung
- nachfolgende ergänzende **Auflagen und Hinweise**

Auflagen und Hinweise:

- Zeltplatz

Die Benutzung der Liegewiese am „Forsterweiher“ als Zeltplatz erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur nach vorheriger Genehmigung möglich.

Das Zelten ist nur im hinteren Bereich der Liegewiese – aber nicht im hinteren Bereich des Weihers (Nähe Waldrand) erlaubt. Badegäste dürfen nicht beeinträchtigt werden.

- Einweisung vor Ort

Einweisungen vor Ort können nur während der üblichen Arbeitszeiten des Bauhofs, von Mo – Do von 7:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:00 Uhr erfolgen.

Der Bauhof ist telefonisch erreichbar unter der Tel.-Nummer 09435 307 446.

- Jugendschutzgesetz:

Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes zu Alkohol, Rauchen und Drogen sind zu beachten.

- Sanitäreinrichtungen

Die Sanitäreinrichtungen im Mehrzweckgebäude sind zu benutzen und sauber zu halten.

- Sicherheit und Ordnung

Bei Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Raufereien u. ä.) und bei Brandgefahr ist sofort die zuständige Polizeiinspektion bzw. Feuerwehr zu verständigen.

- Strom für Zeltlager:

Bei Bedarf kann ein Stromanschluss für Zeltlager zur Verfügung gestellt werden. Für den Strombezug wird pro Tag eine Pauschale von 10,- € berechnet. Der Gesamtbetrag ist vorab zu bezahlen.

- Verhalten auf den Zeltplätzen

Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Privateigentum und dürfen ohne Genehmigung der Eigentümer nicht betreten bzw. genutzt werden.

- Lärmbelästigung/ Nachtruhe

Bei Belegung durch mehrere Gruppen ist die Nachtruhe gemeinsam zu vereinbaren.

- Abfallbeseitigung/ Reinigung:

Vor der Abreise ist der zum Zelten benützte Bereich sowie die Umgebung von allen Abfällen zu säubern. Die Feuerstellen sind zu reinigen.